

Satzung der Stadt Sankt Ingbert über die Bestellung einer oder eines Integrationsbeauftragten ¹⁾

§ 1

Integrationsbeauftragte, Integrationsbeauftragter

- (1) Die Stadt Sankt Ingbert bestellt zur Verwirklichung der gleich berechtigten Teilhabe von Menschen mit Migrationshintergrund am gesellschaftlichen Geschehen in der Stadt eine oder einen Integrationsbeauftragte/n.
- (2) Die oder der Integrationsbeauftragte muss Einwohnerin oder Einwohner der Stadt Sankt Ingbert im Sinne des § 18 Absatz 1 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) sein. Sie oder er ist ehrenamtlich tätig.
- (3) Über die Bestellung und Abberufung der oder des Integrationsbeauftragten entscheidet der Stadtrat der Stadt Sankt Ingbert auf Vorschlag des Oberbürgermeisters. Die oder der Integrationsbeauftragte wird für die Dauer der Amtszeit des Stadtrates bestellt.
- (4) Die oder der Integrationsbeauftragte berät die Stadt in allen Angelegenheiten, die Menschen mit Migrationshintergrund betreffen. Auf Antrag der oder des Integrationsbeauftragten sind Selbstverwaltungsangelegenheiten, die die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund berühren, dem Stadtrat zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die oder der Integrationsbeauftragte ist berechtigt, bei der Beratung solcher Angelegenheiten an den Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit Rederecht teilzunehmen; sie oder er ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (5) Die oder der Integrationsbeauftragte ist verpflichtet, dem Stadtrat jährlich über ihre oder seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Zu den Aufgaben der oder des Integrationsbeauftragten gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Migrations- und Integrationsfachdiensten.
- (7) Die Stadt stellt der oder dem Integrationsbeauftragten zur Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben einen geeigneten Raum zur Verfügung.

§ 2

Arbeitskreis "Sankt Ingberter Integration"

- (1) Zur Beratung und Unterstützung der oder des Integrationsbeauftragten wird ein Arbeitskreis "Sankt Ingberter Integration" gebildet.
- (2) Dem Arbeitskreis gehören Vertreter des Stadtrates, der Verwaltung und der gesellschaftlich relevanten Institutionen* an. Gruppierungen und Einzelpersonen, die sich für die Belange von Menschen mit Migrationshintergrund in besonderer Weise einsetzen, sind den gesellschaftlich relevanten Institutionen gleichgestellt.
- (3) Der Arbeitskreis beteiligt sich an der Entwicklung und Umsetzung von interkulturellen und integrationsrelevanten Maßnahmen. Die oder der Integrationsbeauftragte leitet die vom Arbeitskreis entwickelten Vorschläge und Anregungen an den zuständigen Ausschuss weiter.
- (4) Der Arbeitskreis wird nach seiner erstmaligen Zusammenkunft von der oder dem Integrationsbeauftragten bei Bedarf, mindestens jedoch zwei Mal im Jahr, zu einer Versammlung einberufen.
- (5) Über die Versammlungen des Arbeitskreises ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu fertigen.

§ 3
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. ²⁾

¹⁾ gemäß Beschluss des Stadtrates vom **24. Juni 2010**

²⁾ in Kraft seit 9. Juli 2010